

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 38

7. Oktober 1983

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I  
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Opfer am 1. Advent 1983
- 2) Satzung für den Evangelischen Stadtverband Stuttgart
- 3) Sammlungskalender 1984
- 4) Dienstmeldungen

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

## TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

### Opfer am 1. Advent 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Oktober 1983  
AZ 52.13 - 1 Nr. 18

Das Opfer am 1. Advent, 27. November 1982, ist auch in diesem Jahr für die Arbeit des Gustav Adolf-Werks unserer Landeskirche bestimmt.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden zu empfehlen und folgendes abzukündigen:

Miteinander - füreinander.

Für dieses Jahr 1983 ist uns die Jahreslosung von der Seligpreisung der Friedensstifter (Mt. 5,9) mit auf den Weg gegeben. Sie hat auch den Aspekt, daß wir miteinander auf Gottes Erde leben und deshalb füreinander eintreten sollen. Darauf liegt Gottes große Zusage, seine Kinder zu heißen. Dies gilt erst recht im Blick auf die Kirchen in aller Welt - besonders die kleinen Kirchen, die in der Zerstreung, in der Diaspora leben.

Unter der Devise „miteinander - füreinander“ engagiert sich das Gustav Adolf-Werk seit nunmehr 140 Jahren für diese Diasporakirchen und -gemeinden in Europa und Lateinamerika. Jedes Jahr füllen württembergische Gemeindeglieder mit Geld- und Sachspenden dem Diasporawerk unserer

Landeskirche die Hände. Von dort werden die Gaben gezielt an die Diasporakirchen und -gemeinden weitergeleitet.

So bitte ich Sie auch dieses Jahr wieder um Ihr Opfer am 1. Adventssonntag für die Diasporaarbeit unseres Gustav Adolf-Werkes.

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen an das Kassennamt des Gustav Adolf-Werks in Stuttgart (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2379-701, BLZ 600 700 70 oder Girokonto Nr. 2025 571 bei der Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

I. V.  
Sorg

## **Satzung für den Evangelischen Stadtverband Stuttgart**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Oktober 1983

Der Oberkirchenrat hat am 7. Oktober 1983 (AZ 15.02 Nr. 19) die aufgrund der Beschlüsse

des Gesamtkirchengemeinderats der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart vom 25. Juni 1983,

der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Cannstatt vom 26. Februar 1983,

der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Degerloch vom 29. April 1983 und

der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Zuffenhausen vom 16. April 1983,

am 15. August 1983 zwischen den Beteiligten vereinbarte Satzung des Evang. Stadtverbands Stuttgart gem. § 3 Abs. 3 Kirchl. Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 Nr. 22) genehmigt. Die Satzung wird nachstehend veröffentlicht.

I. V.  
Dr. Tompert

## **Satzung für den Evangelischen Stadtverband Stuttgart**

### **Präambel**

Das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart umfaßt heute einen weitgehend städtebaulich geschlossenen und einen einheitlichen kommunalen

Raum, der jedoch kirchlicherseits auf die vier Kirchenbezirke Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen aufgeteilt ist. Diese kirchlichen Verhältnisse erschwerten schon immer die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben in der Großstadt. Die bisherige Zusammenfassung bezirksübergreifender kirchlicher Arbeitsgebiete in Arbeitsgemeinschaften hat sich zwar bewährt; ihr fehlte jedoch die verbindliche Rechtsform und damit auch die notwendige Entscheidungsebene. Die genannten vier Kirchenbezirke wollen dem Rechnung tragen, indem sie einen Evangelischen Stadtverband Stuttgart als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Der Stadtverband soll auch die kirchlichen und diakonischen Belange gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen, gegenüber der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit vertreten. Hierzu sollen im Stadtverband auch Träger diakonischer Einrichtungen in Stuttgart mitarbeiten.

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und die evangelischen Kirchenbezirke Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen vereinbaren deshalb auf Grund des kirchlichen Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (kirchliches Verbandsgesetz) vom 27. November 1980 (Abl. 49 Nr. 22 S. 277) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 Nr. 4 S. 25) die folgende Verbandsatzung:

## § 1

### Name und Sitz des Verbandes

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Stadtverband Stuttgart“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

## § 2

### Mitglieder des Verbandes

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart als Kirchenbezirk Stuttgart (§ 26 der Kirchenbezirksordnung – KBO) und die evangelischen Kirchenbezirke Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen bilden mit ihren Stuttgarter Gesamtkirchengemeinden bzw. ihren Kirchengemeinden (Anlage) den Evangelischen Stadtverband Stuttgart.

(2) Nach Vereinbarung können die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. und andere Träger diakonischer Einrichtungen\* im Verband mitarbeiten und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen, in denen sie vertreten sind.

\* Die Mitarbeit anderer Träger diakonischer Einrichtungen im Verband soll nur im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg erfolgen.

## § 3

## Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen bezirksübergreifenden Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke geboten und zweckmäßig ist. Bezirksübergreifende Aufgaben sind

1. die Planung, Förderung und Koordinierung
  - a) der ambulanten pflegerischen Dienste,
  - b) der Arbeit in den Kindertagesstätten,
  - c) der Waldheimarbeit,
  - d) der Jugendarbeit,
2. die Planung, Förderung, Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung
  - a) diakonischer Aufgaben,
  - b) der Bildungsarbeit.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der mitarbeitenden Träger diakonischer Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen, gegenüber der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit; insofern er diakonische Aufgaben wahrnimmt, ist er auch ein freier Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirche in Stuttgart.

(3) Andere Aufgaben kann der Verband auf Antrag eines oder mehrerer Kirchenbezirke übernehmen.

(4) Die Wahrnehmung neuer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 kann von der Verbandsversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder und nicht gegen den Einspruch von mindestens zwei Kirchenbezirken des Verbandes beschlossen werden.\*

(5) Der Verband kann andere geeignete Träger ganz oder teilweise mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen.

---

\* Die geplante Wahrnehmung neuer Aufgaben ist den Verbandsmitgliedern mit der Tagesordnung für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung möglichst einen Monat vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine Entscheidung hierüber darf erst in der übernächsten Sitzung nach erfolgter Mitteilung getroffen werden. Der Kirchenbezirk, der gegen die Wahrnehmung einer neuen Aufgabe Einspruch einlegen möchte, hat dies einen Monat vor dem Sitzungstermin, in dem entschieden werden soll, schriftlich bei der Verwaltung des Verbandes (§ 14) zu tun.

## § 4

## Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. die Ausschüsse (§§ 7-12).

(2) Nach jeder Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsversammlung und die Ausschüsse für dieselbe Amtszeit neu gebildet, die für die gewählten Kirchengemeinderäte im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 KGO als Wahlperiode festgesetzt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für den Nachrückenden wird wieder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit nimmt das bisherige Organ seine Funktionen so lange weiter wahr, bis das neue Organ gebildet ist.

(4) Die Verbandsversammlung und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Sofern im Verbandsgesetz, in dieser Satzung oder in einer etwa noch zu erlassenden Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Verbandsversammlung und die Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 5

## Verbandsversammlung

(1) Die Kirchenbezirke entsenden in die Verbandsversammlung

1. den Dekan des Kirchenbezirks,
2. den Laienvorsitzenden der Kirchenbezirkssynode,
3. den Kirchenpfleger des Dekanatsorts,\*
4. zwei weitere Mitglieder seines Kirchenbezirksausschusses,
5. den Schuldekan und den Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
6. den Vorsitzenden des diakonischen Bezirksausschusses,
7. für jede ihrer Kirchengemeinden je angefangene 4000 Gemeindeglieder je einen Vertreter; dabei darf höchstens ein Pfarrer\*\* je Kirchengemeinde

\* Dies sind die Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinden Stuttgart, Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen.

\*\* Pfarrer im Sinne der §§ 11 KGO und 3 KBO.

meinde benannt werden; die Kirchengemeinden, bei Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchengemeinden können hierzu Personen vorschlagen; maßgebend für die Gemeindegliederzahl ist jeweils die zum 31. 8. des dem Kirchengemeinderats-Wahljahr vorausgehenden Jahres festgelegte Gemeindegliederzahl.

(2) Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. entsendet im Falle ihrer Mitarbeit im Stadtverband zehn Vertreter, die anderen mitarbeitenden Träger diakonischer Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) je einen Vertreter mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen mit Stimmrecht wählen, die im Blick auf die verschiedenen Aufgabengebiete des Verbandes besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen sollen. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 und Absatz 2 muß unter der Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 bleiben.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 und 7 und Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu benennen, der das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt oder bei dessen Ausscheiden nachrückt.

(5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Kirchenbezirk dies beantragt.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung gelten entsprechend. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart eingeladen und kann daran beratend teilnehmen.

(7) Die Verbandsversammlung wählt

1. den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter,
2. die Ausschußmitglieder, soweit sie von der Verbandsversammlung zu wählen sind, und deren Stellvertreter,
3. die Vertreter des Verbandes in anderen Einrichtungen und Werken, mit denen der Verband zusammenarbeitet.

(8) Weitere Aufgaben der Verbandsversammlung sind

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen kirchlichen Lebens im Verband,
2. die Fassung etwaiger Rahmenbeschlüsse für die Arbeit des Verbandes,

3. die Feststellung des Haushaltsplans des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen sowie der Beschluß über die Erhebung einer Verbandsumlage,
4. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen sowie die Entlastung der Verwaltung,
5. die Beschlußfassung über die Wahrnehmung neuer Aufgaben (§ 3 Abs. 4) und über die Beauftragung anderer geeigneter Träger mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben (§ 3 Abs. 5) sowie die Beendigung von Aufgaben,
6. der Abschluß von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Werken und Einrichtungen (§ 2 Abs. 2),
7. die Änderung und Auslegung der Verbandsatzung, insbesondere die Feststellung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2, sowie der Erlaß einer etwaigen Geschäftsordnung.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der vier Dekane der Kirchenbezirke auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zugelassen.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und leitet sie.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verband im Rechtsverkehr und vor Gericht. Auch im übrigen vertreten sie den Verband nach außen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können an den Beratungen der Ausschüsse beratend teilnehmen, soweit sie den Ausschüssen nicht ohnehin als Mitglieder angehören.

## § 7

### Gemeinsame Bestimmungen für Ausschüsse

(1) Zur dauernden Erledigung von Aufgaben, die dem Verband obliegen, werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. ein Hauptausschuß (§ 8),
2. ein Diakonieausschuß (§ 9),
3. ein Ausschuß für ambulante pflegerische Dienste (§ 10),
4. ein Ausschuß für Kindertagesstätten (§ 11),
5. ein Ausschuß für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (§ 12).

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß einzelne Angelegenheiten auf die in Absatz 1 genannten Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung weitere beschließende Ausschüsse bilden. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Über die Zusammensetzung der weiteren beschließenden und der beratenden Ausschüsse entscheidet die Verbandsversammlung von Fall zu Fall.

(3) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, daß in jedem Ausschuß jeder Kirchenbezirk sowie mindestens ein Dekan und ein Kirchenpfleger eines Dekanortes vertreten sind. In die Ausschüsse sollen insbesondere Personen gewählt werden, die in den Aufgabengebieten der jeweiligen Ausschüsse fachkundig und erfahren sind. In die Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind. In den Ausschüssen sollen nicht überwiegend Pfarrer vertreten sein.

(4) Für jedes Mitglied eines beschließenden Ausschusses, das diesem nicht kraft Satzung angehört, ist ein Stellvertreter zu wählen, der das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt.

(5) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese leiten die Sitzung des Ausschusses. Dem Vorsitzenden eines beschließenden Ausschusses nach Absatz 1, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter obliegt neben dem Vorstand die Vertretung des Verbandes jeweils für den Aufgabenbereich seines Ausschusses gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen, gegenüber der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen. Der jeweilige Ausschuß kann hierbei Weisungen erteilen. Die Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr und vor Gericht durch den Vorstand bleibt unberührt (§ 6 Abs. 3).

(6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, entscheiden die beschließenden Ausschüsse auf der Grundlage des Haushaltsplans des Verbandes und etwaiger Rahmenbeschlüsse der Verbandsversammlung selbständig in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten anstelle der Verbandsversammlung. Der Diakonieausschuß und der Ausschuß für ambulante pflegerische Dienste arbeiten eng zusammen. Die beschließenden Ausschüsse können beratende Unterausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung der jeweilige Ausschuß entscheidet.

(7) Zuständig sind die Ausschüsse nach Absatz 1 neben den ihnen nach Absatz 2 und in den §§ 8 bis 12 besonders zugewiesenen Aufgaben jeweils für ihren Aufgabenbereich für

1. die Verteilung öffentlicher Zuschüsse, soweit die Zuschußgeber nicht selbst die Verteilung regeln,



2. die Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und die Entlassung des Fachpersonals des Verbandes.

(8) Die Ausschüsse berichten jährlich der Verbandsversammlung über ihre Arbeit.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 KBO kann auch öffentlich verhandelt und beschlossen werden. Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart kann nach Bedarf zu den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme zugezogen werden.

## § 8

### Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus

1. dem Vorstand und den anderen Dekanen der Kirchenbezirke,
2. den Kirchenpflegern der Dekanatsorte,
3. den Vorsitzenden der weiteren beschließenden Ausschüsse nach § 7 Absatz 1,
4. vier weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, davon mindestens zwei Laien.

Ausschußvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende (§ 6 Abs. 1), stellvertretender Ausschlußvorsitzender dessen Stellvertreter.

(2) Der Hauptausschuß ist zuständig für

1. die Besorgung der Geschäfte des Verbandes, solange die Verbandsversammlung nicht versammelt ist,
2. die Koordinierung der Arbeit der beschließenden Ausschüsse,
3. die Beratung und Unterstützung des Vorstands,
4. alle anderen Angelegenheiten, für die kein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

## § 9

### Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß besteht aus mindestens 16 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Träger diakonischer Einrichtungen in Stuttgart gewählt. Zu den Sitzungen des Ausschusses wird ein Vertreter des Diakonischen Werks Württemberg eingeladen und kann daran beratend teilnehmen.

(2) Der Ausschuß ist zuständig für

1. die Begleitung der Aufgaben, mit deren Erfüllung die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. oder andere geeignete Träger beauftragt sind (§ 3 Absatz 5), entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen,
2. die Wahrnehmung der weiteren gemeinsamen diakonischen Belange, insbesondere die Förderung und Koordinierung der vorhandenen Dienste und die Planung der diakonischen Arbeit.

## § 10

### Ausschuß für ambulante pflegerische Dienste

(1) Der Ausschuß für ambulante pflegerische Dienste besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Geschäftsführer einer Diakoniestation sowie ein Vertreter der Träger der Hauspflege, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe. Mit beratender Stimme nehmen ein(e) Pflegedienstleiter(in) einer Diakoniestation in Stuttgart und die Bezirkskrankenschwester an den Ausschußsitzungen teil.

(2) Der Ausschuß ist zuständig für die Förderung und Koordinierung der ambulanten pflegerischen Dienste, insbesondere für

1. die Förderung des Erfahrungsaustausches,
2. die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der ambulanten pflegerischen Dienste,
3. die Beratung bei der Bildung von Diakoniestationen oder sonstigen Formen von Zusammenschlüssen in Zusammenarbeit mit dem Fachverband auf Landesebene, insbesondere die Abstimmung der verschiedenen Planungen untereinander,
4. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und seinen Fachverbänden, insbesondere auch zur finanziellen und personellen Ausstattung der Krankenpflege- und Diakoniestationen,
5. die Aufstellung von Gebührenordnungen,
6. die Beratung bei der Anstellung von Personal für die Krankenpflege- und Diakoniestationen.

## § 11

### Ausschuß für Kindertagesstätten

(1) Der Ausschuß für Kindertagesstätten besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter mindestens ein Vertreter einer Kinderkrippe. Mit beratender Stimme nehmen die Fachberater(innen) für Kindertagesstätten an den Ausschußsitzungen teil.

(2) Der Ausschuß ist zuständig für die Förderung und Koordinierung der Arbeit in den Kindertagesstätten, insbesondere für

1. die Förderung des Erfahrungsaustausches,
2. die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
3. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien, insbesondere über die finanzielle und personelle Ausstattung, über die Öffnungszeiten, über Mindest- und Höchstgruppenstärken und über den Ferienplan,
4. die Festlegung der Elternbeiträge,
5. die Beratung bei der Anstellung von Personal für Kindertagesstätten sowie die Fachaufsicht über dieses Personal.

## § 12

### Ausschuß für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen

(1) Der Vorstand des Evangelischen Bildungswerks Stuttgart\* nimmt zusammen mit vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern die Aufgaben eines Ausschusses für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen wahr. Ausschußvorsitzender ist der Vorsitzende des Bildungswerks, stellvertretender Ausschußvorsitzender dessen Stellvertreter.

(2) Der Ausschuß ist zuständig für

1. die Förderung und Koordinierung der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen, insbesondere für
  - a) die Unterstützung der Dienste, Werke, Gruppen, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke,
  - b) Empfehlungen und Hilfen bei der Durchführung von Bildungsveranstaltungen,
  - c) die Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms der Mitglieder im Bildungswerk,
  - d) die Fortbildung der Mitarbeiter in der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
2. die statistische Erfassung aller Bildungsangebote evangelischer Einrichtungen im Stadtgebiet,
3. die regelmäßige Unterrichtung der Bezirkssynoden,
4. die Durchführung von eigenen Bildungsveranstaltungen des Verbandes.

\* Der Vorstand des Bildungswerks besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Geschäftsführer des Bildungswerks sowie fünf Delegierten der Delegiertenversammlung.

## § 13

## Finanzierung

Der Verband erhebt von den Kirchenbezirken eine Verbandsumlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Sie wird nach dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder auf die Mitglieder des Verbandes verteilt; maßgebend sind die zum 31. 8. des Vorjahres festgestellten Gemeindegliederzahlen. Die Höhe der Verbandsumlage und ihre Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung jährlich bei der Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt.

## § 14

## Verwaltung, Personal

(1) Die Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch die Rechnungsführung des Verbandes übernimmt die Evangelische Kirchenpflege Stuttgart. Ihr Vertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben das erforderliche Personal ein. Er kann dabei auch Kirchenbeamte anstellen. Er kann sich der Mitarbeiter und der Sachmittel der Evangelischen Kirchenpflege Stuttgart bedienen; die Prüfung der Jahresrechnungen wird unbeschadet der Zuständigkeit des landeskirchlichen Rechnungsprüfamtes von der Prüfungsabteilung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart vorgenommen; Näheres darüber wird zwischen dem Verband und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart vereinbart.

(3) Für die Besoldung und Vergütung von Verbandspersonal ist das für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart geltende Recht maßgebend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 15

## Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung und nicht gegen den Einspruch von mindestens zwei Kirchenbezirken vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## § 16

## Austritt und Ausschluß eines Mitglieds, Auflösung des Verbandes

(1) Ein Kirchenbezirk kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende aus dem Verband austreten. Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Falle nicht statt.

(2) Der Ausschluß eines Kirchenbezirks aus dem Verband ist ausgeschlossen.

(3) Für eine etwaige Auflösung des Verbandes gilt § 15 entsprechend. Etwa vorhandenes Vermögen des Verbandes wird auf die dem Verband angehörenden Kirchenbezirke entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl aufgeteilt.

## § 17

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Vorstands nimmt der Dekan des Kirchenbezirks Stuttgart die Funktionen des Vorstands wahr.

(2) Solange das Stadtgebiet Fellbach zum Kirchenbezirk Cannstatt gehört, können die Kirchengemeinden im Stadtgebiet Fellbach im Stadtverband nach näherer Vereinbarung mitarbeiten.

(3) Vor Ablauf der zweiten Amtszeit der Verbandsversammlung (§§ 4 Absatz 2 und 5) hat diese die Zweckmäßigkeit ihrer Größe zu überprüfen und gegebenenfalls § 5 durch Satzungsänderung abzuändern.

(4) Maßgebende Gemeindegliederzahl für die Zahl der Vertreter nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 in die erste Verbandsversammlung ist die in der Anlage nachrichtlich wiedergegebene Gemeindegliederzahl.

(5) Der Leiter des Gesamtwerks der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. ist Vorsitzender des Diakonieausschusses bis zu dessen Neubildung nach den allgemeinen Kirchenwahlen 1989; danach wählt der Ausschuß seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 7 Abs. 5).

(6) Ein Haushaltsplan des Verbandes wird erstmals für das Haushaltsjahr 1985 aufgestellt.

(7) Diese Satzung tritt am 1. September 1983 in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## Anlage

## EVANGELISCHER STADTVERBAND STUTTGART

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

\* = Gemeindegliederzahl

KIRCHENBEZIRKE			pro angefangene 4.000 Gemeindeglieder 1 Delegierter				
STUTTGART	*	Del.	BAD CANNSTATT	*	Del.	DEGERLOCH	*
Stuttgart			Bad Cannstatt			Degerloch	9.409
Berg	849	1	Stadt	3.280	1	Michael	
Botnang	6.955	2	Andreä	3.856	1	Heilig-Geist	
Brenz	3.804	1	Luther	6.012	2	Versöhnung	
Christus	2.893	1	Steig	6.059	2	Hoffeld	
Erlöser	3.081	1	Blumhardt	703	1	Birkach	2.382
Frieden	3.864	1	Steinhalden	1.786	1	Schönenberg	766
Gaisburg	3.111	1	Stephanus	3.306	1	Büsnau	1.108
Gedächtnis	3.031	1	Wichern	3.739	1	Fasanenhof	4.260
Haigst	1.190	1	Hedelfingen	2.771	1	Heumaden	4.225
Heiland	1.689	1	Hofen	1.525	1	Hohenheim	2.603
Hospital	1.714	1	Mühlhausen	1.862	1	Möhringen	9.174
Johannes	5.993	2	Münster	3.544	1	Martin	
Kreuz	3.496	1	Neugereut	2.371	1	Christus	
Leonhard	2.988	1	Obertürkheim	2.525	1	Salzäcker	
L.Hofacker	2.596	1	Rohracker/Frauenk.	2.218	1	Plieningen	3.758
Lukas	5.154	2	Rotenberg	617	1	Riedenberg	2.266
Lutherhaus	1.431	1	Uhlbach	1.930	1	Rohr	6.449
Markus	6.661	2	Untertürkheim			Dürlewang	s. Rohr
Martin	2.717	1	Wallmer	2.496	1	Sillenbuch	4.738
Matthäus	5.066	2	Stadt	2.090	1	Sonnenberg	3.328
P.Gerhardt	4.177	2	Gartenstadt	3.140	1	Vaihingen	12.973
Paulus	7.600	2	Wangen	4.608	2	Dreieinigkeit	
Petrus	7.158	2				Stadt	
Rosenberg	7.162	2				Ost	
Stift	1.790	1				Österfeld-Pfaffenw.	
Thomas	4.459	2					
Wald	2.540	1					
Dekan		1	Dekan		1	Dekan	
Laienvors.Ges.ki.gderat		1	Laienvors.ki.bez.synode		1	Laienvors.ki.bez.synode	
Kirchenpfl. Ges.kigde		1	Kirchenpfl. Bad Cannstatt		1	Kirchenpfl. Degerloch	
Schuldekan		1	Schuldekan		1	Schuldekan	
Jugendpfarrer		1	Bez. Jugendpfarrer		1	Bez. Jugendpfarrer	
Vors.diak.Facha. EVA		1	Vors.diak.Bez.ausschuß		1	Vors.diak.Bez.ausschuß	
Mitgl. Hauptausschuß		1	Mitgl.Ki.bez.ausschuß		2	Mitgl.Ki.bez.ausschuß	
Mitgl.Verw. u. Fin.A.		1					
Summe	103.169	45	Summe	60.438	32	Summe	67.439
Vertreter der Kirchenbezirke							
Mitglieder der Verbandsversammlung z. Zt. 17							

ZUFÜHRUNG		MITARBEITENDE TRÄGER DIAKONISCHER EINRICHTUNGEN		Del.
ZUFÜHRUNG	*	Del.		
Zuffenhausen			Ev. Gesellschaft Stuttgart e.V.	10
St. Johannes	1.930	1	Ambulante Hilfe e.V.	1
St. Paulus	6.309	2	Evang. Diakonissenanstalt	1
St. Michael	2.784	1	Ev. Hauspfl. u. Nachb.schaftshilfe	1
St. Erzbach			Stift. Ev. Altenheimat	1
St. Stadt	2.399	1	Stift. Ev. Kinder- u. Schulhm.	
St. Luther	3.675	1	Wilhelmspflege	1
St. Ulrich	4.308	2	Stiftung Paulinenpflege	1
St. Werner	3.495	1	Verein f. Intern. Jugendarb. e.V.	1
St. Berg	4.335	2	Evang. Kinderkrippen	
St. Nachsfeld	1.822	1	Gablenberger Krippe	1
	5.431	2	Leonhardskrippe	1
St. mheim	5.250	2	Olgakrippe Cannstatt	1
St. limdorf			Romingerkrippe	1
St. swald	7.014	2	Untertürkheimer Krippe	1
St. Bonhoeffer }			Vellmenkrippe	1
St. ephanus	4.434	2		
St. Wolfbusch	1.637	1	Diakoniestationen	
St. enhausen	804	1	Bad Cannstatt e.V.	1
			Obere Neckarvororte e.V.	1
			Plieningen-Birkach e.V.	1
			Stuttgart-Süd e.V.	1
			Stuttgart-West e.V.	1
			Untere Neckarvororte e.V.	1
			Ev. Krankenpflegeverein	
			Stuttgart-Kaltental e.V.	1
			Stuttgart-Ost e.V.	1
		1	MITARBEITENDE KIRCHENGEMEIN-	
		1	DEN IM STADTGEBIET FELLBACH	
		1		
		—	Fellbach * 14.563	4
		1	Schmidlen-Oeffingen * 6.849	2
		1		
		2		
St. me	55.627	29	Vertreter der Träger diakon. Einrichtungen	31
		141	Vertreter der Fellbacher Kirchen- gemeinden	6

## Sammlungskalender 1984

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. Oktober 1983  
AZ 52.5 Nr. 46

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1984 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1984	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	12.03.–18.03.	17.03.–18.03.
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	17.09.–23.09.	17.09.–23.09.
Caritasverband für Württemberg	17.09.–23.09.	21.09.–23.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg	26.09.–02.10.	26.09.–02.10.
Deutsches Rotes Kreuz Baden-Württemberg und Südbaden	09.04.–15.04.	09.04.–15.04.
Diakonisches Werk der evang. Landeskirche in Baden	25.06.–01.07.	29.06.–01.07.
Diakonisches Werk der evang. Landeskirche in Württemberg	25.06.–01.07.	25.06.–01.07.

I. V.  
Dr. Dummler



## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 30. August 1983 zum Studienrat ernannt.

Am 19. August 1983 ist [REDACTED] verstorben. Damit ist das letzte altwürttembergische Patronat der Landeskirche erloschen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 nach Übernahme in den ständigen Pfarrdienst im Angestelltenverhältnis die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Februar 1984 zur Übernahme einer Pfarrstelle bei der Deutschen Bibelgesellschaft in Stuttgart für die Dauer von sechs Jahren freigestellt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. November 1983 nach § 57 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

zur Kirchlichen Verwaltungssekretärin:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Gnadental, Dek. Schwab. Hall;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle Burgstall, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. Februar 1984 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Weinsberg, Dek. Weinsberg.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED], Circus- und Schaustellerseelsorge der Evang. Kirche in Deutschland;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in 7900 Ulm-Grimmelfingen, Häberlinweg 11);

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 20. September 1983 [REDACTED]

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

---

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)